



PSW 271/ME 1 von 5

Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 14. Feber 1990

Präs.Abt. II - 28/301

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

| | |
|----------|--------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 1 - GE 9 10 |
| Datum: | 20. FEB. 1990 |
| Verteilt | 21.2.90 <i>Geo</i> |

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserbautenförderungsgesetz 1985
geändert wird;
Stellungnahme

H. H. H. H. H.

Zu Zahl 14.008/22-I4/89 vom 20. Dezember 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird, wird fol-
gende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen umfaßt die Ge-
wässerbetreuung die Instandhaltung, die Gewässerpflege,
den Gewässerschutz und auch den Rückbau. Dies kann jedoch
nicht darüber hinwegtäuschen, daß speziell in Tirol ein
Gewässerrückbau wenn überhaupt, so nur in sehr eingeschränk-
tem Umfang durchführbar sein wird. Infolge der starken

./.

- 2 -

Geschiebeführung der Wildflüsse mußten die Uferschutzbauten großteils sehr massiv ausgeführt werden. Im Falle ihrer Beseitigung müßte mit gewaltigen Hochwasserschäden gerechnet werden. Dies wäre nicht nur volkswirtschaftlich, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und von Sachwerten unvertretbar. Ein Entgegenkommen bzw. Verständnis der betroffenen Bevölkerung könnte dafür wohl nicht erwartet werden.

Auch dem passiven Hochwasserschutz sind auf Grund der Enge der Gebirgstäler zwangsläufig Grenzen gesetzt.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 10 (§ 3 Abs. 6 Z. 1):

Nach der Neufassung dieser Bestimmung sollen örtliche Regulierungsmaßnahmen überhaupt nicht mehr und örtliche Uferschutzmaßnahmen anstatt wie bisher mit einem Kostenerfordernis unter 1,5 Mio. Schilling nur mehr mit einem Kostenerfordernis unter 750.000,- Schilling auf Grund von Sammelverzeichnissen genehmigt werden. Die Sammelverzeichnisse wurden seinerzeit als Verwaltungsvereinfachung eingeführt. Die Neuregelung führt entgegen den Bestrebungen um eine weitestmögliche Verwaltungsvereinfachung zu einem unnötigen Verwaltungsmehraufwand speziell für das Land, weil künftighin jede einzelne Maßnahme eingereicht und genehmigt werden müßte.

- 3 -

Aus der Sicht des Landes muß daher verlangt werden, daß die in Rede stehenden Maßnahmen wie bisher gleich den Sofortmaßnahmen behandelt werden und somit bis zu einem Kostenerfordernis von nunmehr unter 2 Mio. Schilling auf Grund von Sammelverzeichnissen genehmigt werden können.

Zu Z. 12 (§ 5):

Der im § 5 Abs. 2 vorgesehene Bundesbeitrag von 45 v.H. der anerkannten Kosten ist entscheidend zu niedrig. Die Revitalisierung von Gewässern müßte vielmehr in gleicher Höhe wie Regulierungsvorhaben gefördert werden können. Es müßte daher (für stark geschiebeführende Gewässer) ein Bundesbeitrag von maximal 60 v.H. vorgesehen werden.

Zu Z. 13 (§ 6):

Die Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 scheint aus der Sicht Tirols problematisch. Der weitere Ausbau der Fließgewässer ist in einem derart stark von Hochwässern, Muren und Rutschungen bedrohten Land ein unbedingtes Erfordernis. Zur Untermuerung dessen wird auf die Hochwasserschäden in Osttirol in den Jahren 1965 und 1966 sowie auf die Katastrophenhochwässer im Ötztal und im Stubaital im Jahre 1987 hingewiesen.

Darüber hinaus bestehen aber auch gegen die nunmehr vorgesehene Beitragsfestlegung entsprechend dem aus dem Gewässerregime abzuleitenden Gefährdungspotential erhebliche Bedenken. Bisher wurde der Konkurrenzwasserbau auf Grund des geltenden § 6 Abs. 2 in der weit überwiegenden Zahl der Fälle mit einem Bundesbeitrag von 60 v.H. der anerkannten Kosten gefördert. Demgegenüber soll künftighin dem Bund die richtlinienmäßige Festlegung des Beitragsschlüssels

- 4 -

überlassen bleiben, was im Ergebnis zu einer massiven Kürzung der Bundesbeiträge führen dürfte.

Weiters entfällt der im geltenden § 6 Z. 3 vorgesehene Bundesbeitrag von 70 v.H. der anerkannten Kosten für Sohlstufen und Sohlrampen, obwohl dieser bislang den tatsächlichen Mehraufwendungen im Vergleich zur linearen Verbauung besser entsprochen hat. Dies bedeutet speziell in den westlichen Bundesländern mit überwiegend stark geschiebeführenden Gewässern eine erhebliche Verschlechterung.

Zusammenfassend werden die in Rede stehenden Änderungen des § 6 aus der Sicht Tirols daher abgelehnt. Diesbezüglich sollte vielmehr die geltende Rechtslage beibehalten werden.

Zu Z. 18 (§ 10 Abs. 3):

Der erste Halbsatz sollte besser lauten:

"Für Maßnahmen zur Beruhigung von Rutschflächen im Zusammenhang mit der Regelung des Bodenwasserhaushaltes, die nicht als Bestandteil einer"

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pannini